

Allgemeine Einkaufsbedingungen – HAI (7/2013)

Sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Bestellungen erfolgen ausschließlich und unter Vorbehalt der Geltung nachstehender Einkaufsbedingungen, soweit sie in einzelnen Punkten nicht durch gesonderte schriftliche Vereinbarung aufgehoben sind. Anders lautende Geschäftsbedingungen haben keine Geltung und wird diesen hiernit widersprochen. Eines besonderen Widerspruchs gegen Lieferbedingungen des Vertragspartners durch uns bedarf es nicht. Diese Einkaufsbedingungen werden zusätzlich durch Einstellung in das Internet unter <http://www.hai-aluminium.at> allgemein bekannt gemacht, sodass in zumutbarer Weise von ihnen Kenntnis genommen werden kann.

1. Bestellungen

Bestellungen von uns sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich von uns bestätigt werden. Die Annahme unserer Bestellung erfolgt durch Übermittlung einer Auftragsbestätigung in Form des vom Vertragspartner ordnungsgemäß unterzeichneten Bestelldurchschlages. Erfolgt eine Auftragsbestätigung nicht binnen 14 Tagen, so ist der Vertrag auf Basis unserer Bestellung zustande gekommen. Abweichungen von unserer Bestellung werden nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung unsererseits wirksam. Lieferbedingungen des Lieferanten verpflichten uns nur dann, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.

2. Preise und Verpackung

Mangels anderer Vereinbarung gelten die vereinbarten Preise als Festpreise und DDP gemäß INCOTERMS 2010 als vereinbart. Inlandspreise sind Nettopreise. Die Ware ist - ausgenommen bei Sondervereinbarung oder allfälligen Vorschriften - handelsüblich, auf das Versandgut abgestimmt, zweckmäßig und einwandfrei zu verpacken. *Packmittel und* Emballagen gehen - ohne Sondervereinbarungen - in unser Eigentum über, Rücksendungen erfolgen auf Gefahr und Kosten des Vertragspartners.

3. Liefertermine und -fristen

Vereinbarte Termine und Fristen sind Fixtermine. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns. Ist nicht Lieferung "frei Werk" vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen.

Bei Verzug - auch nur mit einem Teil - sind wir berechtigt, entweder bezüglich der gesamten Lieferung oder des noch ausstehenden Teiles, ohne Setzung einer Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag zu erklären, oder weiterhin die Erfüllung zu begehren. Ist die Einhaltung des Liefertermins gefährdet, so ist der Lieferant verpflichtet, uns hiervon unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Auch in diesem Fall sind wir ohne den vereinbarten Termin abzuwarten, berechtigt ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Auch wenn wir einer Lieferterminverschiebung zustimmen, haben wir Anspruch auf eine Pönale von 3% pro angefangener Woche Verzug (beginnend mit dem der Lieferwoche folgenden Montag), maximal jedoch 30% des gesamten Auftragsbruttobetragtes. Die Pönale ist für uns ein Mindestersatz, weshalb wir uns vorbehalten, bei Vorliegen eines darüber hinausgehenden Schadens über die Pönale hinaus Schadenersatz zu fordern.

Teillieferungen und Vorauslieferungen bedürfen unserer schriftlichen Genehmigung, wobei in diesen Fällen ein Anspruch auf vorzeitige Zahlung nicht abgeleitet werden kann. Die Gefahr für die vorzeitig gelieferte Ware geht erst zum tatsächlich vereinbarten Liefertermin über.

Eine Lieferverpflichtung ist erst dann erfüllt, wenn die Leistung - auch bei teilbarer Leistung - zur Gänze ordnungsgemäß erbracht ist, sowie sämtliche verlangten und erforderlichen Dokumente, Zeugnisse, etc. an uns übergeben wurden.

4. Versand

Bedient sich der Vertragspartner Dritter (Spediteur, Unterlieferant, ...) ist die Einhaltung unserer Versandbedingungen sicherzustellen. Versandanzeigen (Lieferscheine) sind bei Abgang der Sendung an unser in der Bestellung genanntes Empfangswerk 2-fach, dem Frachtbrief (ausgenommen Massengut), bei Luftfracht oder Postsendungen der Sendung beizuschließen bzw. bei Speditionssendungen mit Hinweis "bestimmt für Empfänger" dem Spediteur auszuliegen.

Die vollständige Bestellnummer ist in den Frachtbriefen, in den für den Empfänger bestimmten Versandpapieren und auf den Kollis selbst (Signierung, Klebezettel) deutlich sichtbar anzugeben.

In sämtlichen Versandpapieren, Rechnungen etc. müssen das Gesamtgewicht (Brutto- / Nettogewicht), zumindest ein Schätzwert, sowie die Artikelnummer, angegeben sein. Falls in der Bestellung eine Vertragspositionsnummer aufscheint, ist diese auf jedem Schriftstück und auf sämtlichen Lieferpapieren anzuführen.

Bei grenzüberschreitenden Sendungen aus Nicht-EU-Staaten sind zwei Rechnungen als Zollpapiere und Warenverkehrsbescheinigungen bzw. Ursprungszeugnisse den Frachtpapieren beizuschließen oder bezeichnet "für Zollwesen" so rechtzeitig express an das Empfangswerk zu senden, dass sie beim Empfang der Ware vorliegen. Für Lieferungen aus EU-Staaten ist eine "Vorlieferantenerklärung" den Lieferpapieren beizulegen.

Kosten für die Transportversicherung tragen wir nur, wenn ausdrücklich vereinbart. Mangels ausdrücklicher anders lautender schriftlicher Vereinbarung gehen mit der Bestellausführung zusammenhängende Nebenkosten zu Lasten des Lieferanten. Im übrigen wird auf die - abhängig vom Geschäftsfall - gesondert zugehenden Versandbedingungen und/oder Vorschriften bzw. Auflagen des Zollwesens verwiesen, die als integrierender Bestandteil unserer Einkaufsbedingungen gelten.

Bei Nichterfüllung unserer Versand-, Verzollungs- bzw. Dokumentationsbedingungen oder sonstigen Vorschriften gehen sämtliche daraus resultierende Risiken, Schäden und Kosten zu Lasten des Lieferanten bzw. verschiebt sich die Fälligkeit der Rechnung entsprechend bis zur Erfüllung bzw. Vorlage der fehlenden Dokumentation.

5. Übernahme

Die Übernahme der Lieferung erfolgt in dem in der Bestellung genannten Empfangswerk. Der Lieferant verzichtet auf eine Untersuchung der Ware und die Vornahme einer Mängelrüge.

Wir prüfen die gelieferte Ware nur auf ihre Identität mit der bestellten Warengattung, im Hinblick auf die Menge und äußerlich sofort erkennbare Transportschäden. Lieferungen gelten erst dann als abgenommen, wenn wir dies über Verlangen ausdrücklich schriftlich bestätigen.

6. Verhalten am Werksgelände

Am gesamten Werksgelände der HAI gilt die StVO. Fahrzeuge müssen über eine gültige TÜV oder §57a - Überprüfung verfügen. Die Vorschriften für die persönliche Schutzausrüstung sind ausnahmslos zu beachten. Innerhalb des Werksgeländes darf nur auf den dafür vorgesehenen und markierten Plätzen der HAI geparkt werden.

Das Waschen, Reparieren und Betanken der Fahrzeuge ist am Werksgelände verboten.

Am gesamten Werksgelände ist filmen sowie fotografieren verboten.

Die Entsorgung von Müll, Reifen, Batterien, Altöl, usw. ist verboten

Diebstahl und Beschädigung von Firmeneigentum wird zur Anzeige gebracht.

Die Fahrer sind angehalten, unsichere Situationen und Unfälle während des Aufenthaltes am Gelände zu vermeiden und bei der LKW-Anmeldung zu melden.

Diese Information muss an alle betroffenen Mitarbeiter weitergegeben werden.

7. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht mit ordnungsgemäßer Übernahme am Bestimmungsort auf uns über.

8. Gewährleistung

Der Vertragspartner leistet uns Gewähr und volle Garantie für die Mängelfreiheit der Ware. Sämtliche technische Normen sind einzuhalten. Die Gewährleistungs- und Garantiefrist des Lieferanten beträgt, soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, für bewegliche Sachen 24 Monate, für unbewegliche Sachen 3 Jahre nach erfolgter Übernahme bzw. Inbetriebnahme bzw. bei verdeckten Mängeln ab Entdeckung. Bei üblicherweise bis zur Verwendung verpackt belassener Ware gelten Mängel, die erst bei der Entnahme aus der Verpackung sichtbar werden, als verdeckte Mängel. Es wird vermutet, dass Mängel, die innerhalb der ersten zwölf Monate nach Lieferung auftreten, schon bei Ablieferung vorhanden waren.

Ausschließlich wir haben die Wahl, Wandlung des Vertrages, Preisminderung, Verbesserung oder Austausch der Ware zu begehren. Bei Gattungssachen berechtigt das Stichprobenweise Auftreten von Mängeln zu Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen aus der gesamten Lieferung.

Unbeschadet unserer sonstigen Rechte aus der Gewährleistung sind wir berechtigt, wenn der Lieferant in der für uns notwendigen Frist seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, auf dessen Kosten Mängel oder Schäden zu beseitigen oder durch Dritte beheben zu lassen. Die Verpflichtungen des Lieferanten werden davon nicht berührt.

Unbeschadet davon hat der Lieferant bei mangelhafter Lieferung Schadenersatz in der Höhe des uns tatsächlich entstandenen Schadens, einschließlich unseres entgangenen Gewinnes, zu leisten. Zu unserem Schaden gehören auch sämtliche Kosten, die wir gerichtlich oder außergerichtlich zur Schadensfeststellung und -geltendmachung aufwenden; einschließlich der Kosten der Einholung eines Gutachtens eines Sachverständigen. Der Vertragspartner haftet uns auch bei leichter Fahrlässigkeit.

9. Produkthaftung

Der Lieferant garantiert für sich und seine Rechtsnachfolger, dass die gelieferte Ware hinsichtlich Konstruktion, Produktion und Instruktion fehlerfrei im Sinne der Bestimmungen des österreichischen Produkthaftungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung ist. Er garantiert insbesondere, dass nach dem Stand der Wissenschaft und Technik zur Zeit des Inverkehrbringens keinerlei Fehler des Produkts erkannt worden sind. Der Lieferant verpflichtet sich und seine Rechtsnachfolger zur Produktbeobachtung. Er hat uns sofort zu informieren, wenn sich später gefährliche Eigenschaften des Produktes herausstellen. Für den Fall unserer Inanspruchnahme durch Dritte verpflichtet sich der Lieferant uns schad- und klaglos zu halten. Weiters verpflichtet er sich über unser Verlangen zur Nennung des Herstellers und Importeurs. Er verpflichtet auch seine Vorlieferanten zur Haftung. Der Lieferant hat für etwaige Ersatzverpflichtungen ausreichende Deckungsvorsorge durch das Eingehen einer Versicherung zu treffen.

10. Rechnungen

Alle Rechnungen sind in 2-facher Ausfertigung (Ausland/Inland) mit Angabe der Bestellnummer an die jeweils leistungsempfangende Gesellschaft der HAI Gruppe zu legen. Die Rechnungen müssen alle Angaben gemäß § 11 ÜStG enthalten.

11. Zahlungsbedingungen

Sofern nichts anderes vereinbart, leisten wir Zahlung am 30. des dem Rechnungserhalt folgenden Monats mit 3 % Skonto oder binnen 60 Tagen nach Rechnungserhalt mit 2 % Skonto nach unserer Wahl durch Banküberweisung, Scheck, eigenem Dreimonatsakzept oder Kundenwechsel. Nachnahmesendungen werden - wenn sie nicht gesondert schriftlich vereinbart wurden - nicht angenommen. Zahlungsfristen, insbesondere Skontofristen, beginnen mit dem Tage des Rechnungseinganges in unserem Werk. Bei Bezahlung mit eigenem Akzept oder Kundenwechsel vergüten wir Diskontozinsen in Höhe des Diskontsatzes, wie er uns von unserer Bankverbindung bei Diskontierung von Wechseln in Rechnung gestellt wird. Wir sind berechtigt, unser eigenes Akzept auf weitere 3 Monate zu verlängern.

Beanstandungen an der Ware berechtigen uns, das Zahlungsziel hinauszuschieben.

12. Bestellunterlagen

Alle Beilagen zu unseren Anfragen oder Bestellungen sowie beigelegte Musterstücke, Modelle, Werkzeuge etc. bleiben unser Eigentum und dürfen ohne unsere schriftliche Genehmigung nicht anderweitig verwendet werden; sie sind uns mit den Angeboten oder nach erfolgter Ausführung der Bestellung unaufgefordert auf Kosten des Vertragspartners zurückzustellen.

Die Bekanntmachung unserer Bestellung zu Werbezwecken ist nicht gestattet. Unsere Bestellung und alle damit in Zusammenhang stehenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten sind vom Lieferanten streng vertraulich und als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Er haftet für alle Schäden, die aus der Verletzung dieser Verpflichtung erwachsen.

Für die Ausarbeitung von Angeboten, Plänen usw. leisten wir keine Vergütung. Die Angebotsabgabe schließt die Zustimmung ein, dass technische Angebotsunterlagen etc. zur technischen Prüfung auch Engineering - Partnern etc. von uns zur Verfügung gestellt werden dürfen. Angebotsunterlagen werden von uns nicht retourniert. Allfällige Gebühren, Kosten und Abgaben, die auf Grund unserer Bestellung anfallen, gehen mangels anders lautender Vereinbarung zu Lasten des Lieferanten.

13. Sonstiges

Wir haben das Recht auf Inspektion und laufende Überprüfung der Fertigung von uns bestellter Ware bzw. auf Rückweisung von mangelhaften Teilen bereits während der Fertigung.

Die Beziehung etwaiger Subvertragspartner in Verbindung mit der Erfüllung unserer Bestellung bedürfen unserer vorherigen Zustimmung; ebenso die gänzliche oder teilweise Weitergabe von unseren Aufträgen an Dritte.

Tritt nach Auftragserteilung in den Vermögensverhältnissen des Lieferanten eine wesentliche Verschlechterung ein, sind wir, sobald wir darüber Kenntnis erlangt haben, berechtigt binnen einer Frist von einer Woche vom Vertrag zurückzutreten.

14. Kompensation und Zurückbehaltung
Dem Lieferanten steht die Unsicherheitseinde oder ein Zurückbehaltungsrecht an der Ware, aus welchem Rechtsgrund auch immer, nicht zu. Der Lieferant ist nicht berechtigt, Forderungen gegen uns mit eigenen Forderungen aufzurechnen.

15. Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Leistungen des Lieferanten und die Zahlung ist Ranshofen, es sei denn, ein anderer Erfüllungsort wurde ausdrücklich schriftlich vereinbart.

16. Patente/Schutzrechte

Der Lieferant haftet dafür, dass durch seine Lieferung/Leistung und ihre Verwertung durch uns keine Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzt werden. Er hält uns und unsere Abnehmer diesbezüglich schad- und klaglos.

17. Gerichtsstand, anwendbares Recht

Sämtliche Vertragsverhältnisse unterliegen dem österreichischen Recht unter Ausschluss der Verweisungs- und Kollisionsnormen (EVÜ, IPRG). Ausdrücklich festgehalten wird, dass das UN-Kaufrecht (CISG) keine Anwendung auf das Vertragsverhältnis findet.

Sofern der Käufer seinen Sitz in einem Staat hat, auf welchen die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22.12.2000 (EuGVVO) oder das Lugano-Übereinkommen (LGVÜ) Anwendung findet, gilt für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag mit dem Lieferanten ergebenden Streitigkeiten ausschließlich die Zuständigkeit des jeweils für Ranshofen/Österreich sachlich und örtlich zuständigen Gerichtes als vereinbart (Bezirksgericht Braunau am Inn bzw. Landesgericht Ried im Innkreis). Wir sind berechtigt auch ein anderes für unseren Vertragspartner zuständiges Gericht anzurufen.

Für alle anderen Vertragspartner gilt: Alle aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden.

18. Wirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben alle übrigen Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen wirksam. Im Zweifel gilt allein die Fassung in deutscher Sprache, nur diese ist authentisch.

19. Korrespondenz

In der Korrespondenz ist neben der vollständigen Bestellnummer bzw. Anfragenummer, unser Briefzeichen und das Datum der Vorkorrespondenz anzugeben. Rückfragen sind ausschließlich an unsere Einkaufsabteilung zu richten.